

# **BVGer D-7311/2006 vom 7. Mai 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7311\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7311_2006)

FR: TAF D-7311/2006 du 7 mai 2008

IT: TAF D-7311/2006 del 7 maggio 2008

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs ist das Beschwerdeverfahren des Ehemannes (D-7311/2006) mit demjenigen der Ehefrau und Kinder (D-4021/2006) zu vereinigen. Über beide Beschwerden ist in einem Urteil zu befinden (vgl. Bst. P).

### **E. 1.4**

Die Beschwerden sind form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtenen Verfügungen berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführer sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im

Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz lehnte das Asylgesuch des Beschwerdeführers als den Anforderungen an Art. 3 AsylG nicht genügend ab. Auf das Eingehen von allfälligen Unglaubwürdigkeitselementen verzichtete sie explizit. In der Beschwerde wird der vom BFF festgestellte Sachverhalt als "an und für sich zutreffend wiedergegeben" bezeichnet. Bestritten wird indes die vorinstanzliche Einschätzung, welche in Bezug auf den vorliegenden Fall fehl gehe. Nebst dem in der angefochtenen Verfügung bereits erwähnten, zurzeit flüchtigen Bruder E., seien noch weitere nahe Angehörige des Beschwerdeführers für die PKK politisch aktiv gewesen und deswegen von den türkischen Sicherheitskräften belangt worden. Der Beschwerdeführer sei zudem in ein Verfahren verwickelt gewesen, weil er für inhaftierte PKK-AktivistInnen Mitteilungen an die Presse aus dem Gefängnis habe heraus schmuggeln wollen und bereits aus diesem Grund von den türkischen Sicherheitskräften mit dieser Organisation in Verbindung gebracht werde. Vor diesem Hintergrund bestehe für den Beschwerdeführer somit die objektiv begründete Furcht im Falle seiner Rückkehr asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt zu sein. Auch bestehe für den Beschwerdeführer keine innerstaatliche Fluchtalternative, da davon auszugehen sei, dass seine Identität und seine verwandtschaftliche Beziehung zu den erwähnten Personen bei der strengen Einreisekontrolle festgestellt würden. Im Zusammenhang mit dem psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers (Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis sowie posttraumatische Belastungsstörung) wird unter anderem im Hinblick auf allfällig von der Vorinstanz auf Beschwerdeebene vorgebrachte Unglaubwürdigkeitselemente festgehalten, dass dessen Aussagen nicht losgelöst davon betrachtet werden können, sondern ein Indiz für die Glaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen bilden würden, denen bei der Würdigung angemessen Rechnung zu tragen sei.

### **E. 4.2**

Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, Letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Dabei genügt es nicht, dass diese Furcht lediglich mit Vorkommnissen oder Umständen, die sich früher oder später möglicherweise ereignen könnten, begründet wird. Ob in einem bestimmten Fall eine solche Wahrscheinlichkeit

besteht, ist aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu beurteilen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dennoch ist für die Bestimmung der begründeten Furcht nicht allein massgebend, was ein hypothetischer Durchschnittsmensch in derselben Situation empfinden würde. Diese rein objektive Betrachtungsweise ist zusätzlich durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht. Die subjektive Furcht ist diesfalls bereits dann begründet, wenn sie zwar diejenige eines in der gleichen Situation befindlichen Durchschnittsmenschen übersteigt, aber trotzdem nachvollziehbar bleibt. Die erlittene Verfolgung beziehungsweise die begründete Furcht vor künftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein. Im Übrigen muss feststehen, dass die von einer Verfolgung bedrohte asylsuchende Person über keine innerstaatliche Fluchtalternative verfügt (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 7.1. - 7.3. S. 193 f. mit Hinweisen).

#### **E. 4.3**

Das Bundesverwaltungsgericht geht analog der von der Vorgängerorganisation entwickelten Praxis nach wie vor davon aus, dass in der Türkei staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten angewandt werden, die als so genannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG sein können. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, ist nach der erwähnten Praxis vor allem dann gegeben, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn ein nicht unbedeutendes politisches Engagement der reflexverfolgten Person für illegale politische Organisationen hinzukommt beziehungsweise ihr seitens der Behörden unterstellt wird (vgl. EMARK 2005 Nr. 21, EMARK 1994 Nr. 5 E. 3h S. 47 f. und Nr. 17 E. 3c S. 136 f.; vgl. auch EMARK 1993 Nr. 6 S. 37 f.).

#### **E. 5.1**

Eine Überprüfung der angefochtenen Verfügung lässt das Bundesverwaltungsgericht zum selben Schluss wie die Vorinstanz gelangen. Zunächst ist festzuhalten, dass im ärztlichen Bericht vom 22. Februar 2005 (vgl. Bst. Q) dem Beschwerdeführer aufgrund einer testpsychologischen Untersuchung vom 26. Januar 2005 eine posttraumatische Komponente seiner schweren psychischen Erkrankung attestiert wird, die auf traumatisierende Erfahrungen zurückzuführen seien. Dabei würden Ausmass und Qualität der Symptomatik über die posttraumatische Komponente hinaus auf eine psychotische Verarbeitung hinweisen. Unklar bleibe, ob die psychotische Symptomatik bereits vor 1997 aufgetreten sei oder durch die Traumatisierungen verstärkt worden seien. Die Vorinstanz ist bereits im Zeitpunkt ihres Entscheides beziehungsweise im Zeitpunkt der Abgabe ihrer Vernehmlassung von einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) im Falle des Beschwerdeführers ausgegangen. Aufgrund der eingereichten ärztlichen Berichte einerseits und den Beschwerdevorbringen andererseits hegte sie jedoch Zweifel an der direkten Kausalität zwischen den vom ihm erlittenen Misshandlungen und seinen psychischen Problemen. Da - wie nachstehend aufgezeigt - die Würdigung dieses

Sachverhaltsumstandes (PTBS) durch die Vorinstanz letztlich offen bleiben kann und für das Bundesverwaltungsgericht vorliegend keine Veranlassung besteht, die Richtigkeit der von Fachleuten gestellten Diagnose in Frage zu stellen, ist der mit Eingabe vom 7. Februar 2002 in diesem Zusammenhang gestellte Antrag um eine umfassende psychiatrische Begutachtung des Beschwerdeführers, welche gerichtlich anzuordnen sei, abzuweisen. Sodann ist festzustellen, dass die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers, insbesondere im Zusammenhang mit dessen Ausreise, gemäss Praxis keine Änderung hinsichtlich der Asylbeachtlichkeit im Sinne von "zwingenden Gründen" herbeizuführen vermag (vgl. EMARK 2000 Nr. 2 mit Hinweisen). So führte der Beschwerdeführer anlässlich der kantonalen Befragung nämlich aus, zwischen 1995 und 1997 ständig Probleme mit der Polizei gehabt zu haben und die letzte Hausdurchsuchung habe 1997 oder 1998 stattgefunden. Ferner gab er zu Protokoll, dass er nach seinem Klinikaufenthalt 1997 wegen seiner "psychischen Krise" zu den Eltern nach Hause gegangen sei und es kein spezielles Ereignis gegeben habe, was seine Ausreise Ende 1999 veranlasst habe (vgl. kant. Protokoll S. 7, 8, 9 und 11). Den Akten lassen sich im Übrigen keine weiteren Hinweise für konkret und gezielt gegen den Beschwerdeführer gerichtete staatliche Massnahmen asylrelevanten Ausmasses für den Zeitraum zwischen den zuletzt geltend gemachten Behelligungen und dem Verlassen des Heimatlandes entnehmen und dies obschon er verschiedentlich im Zusammenhang mit der Passbeschaffung in Kontakt mit den türkischen Behörden gekommen ist. Die Begründung in der Rechtsmitteleingabe erscheint denn auch wenig überzeugend, der Beschwerdeführer würde bereits wegen seiner Verwicklung in ein Verfahren aufgrund des Ereignisses von 1995 von den Sicherheitskräften in Verbindung mit der PKK gebracht und wäre daher im Falle einer Rückkehr einer asylrelevanten Gefährdungssituation ausgesetzt. Zum einen weiss man um die unzimperliche Vorgehensweise der türkischen Behörden gegenüber Personen, welche dem geringsten Verdacht einer politischen Tätigkeit zugunsten der PKK ausgesetzt sind. Zum anderen bot sich im Falle des Beschwerdeführers den Behörden sogar verschiedentlich die Gelegenheit, diesen ohne grossen Aufwand festzunehmen respektive gegenüber diesem nachteilige Massnahmen einzuleiten. Nicht unerwähnt bleiben darf schliesslich, dass der Beschwerdeführer nie politisch aktiv gewesen sein und mit Ausnahme des geltend gemachten Ereignisses von 1995 niemals etwas mit der PKK zu tun gehabt haben will (Protokoll Empfangsstelle S. 6; kant. Protokoll s. 6). Unter diesem Blickwinkel betrachtet ist mithin der Schluss zu ziehen, dass dem Beschwerdeführer ein menschenwürdiges Leben im Heimatland nicht unzumutbar erschwert oder gar verunmöglicht worden ist. Jedenfalls muss eine objektiv begründete Furcht des Beschwerdeführers vor Verfolgung sowohl im Zeitpunkt der Ausreise als auch künftig nicht zuletzt auch aufgrund des klaren Abklärungsergebnisses der Schweizer Botschaft in Ankara verneint werden (Nichtvorhandensein von Datenblätter gegen den Beschwerdeführer, Beschwerdeführer wird durch die Polizei oder Gendarmerie weder auf nationaler noch regionaler Ebene gesucht, Beschwerdeführer unterliegt keinem Passverbot, das gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Verfahren [1995] endete mit einem Freispruch und das Urteil wurde am 15. August 1997 rechtskräftig).

## **E. 5.2**

Im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens ergeben sich gemäss Akten keine eindeutigen Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den auf Beschwerdeebene genannten drei Cousins mütterlicherseits ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG durch die heimatlichen Behörden ausgesetzt gewesen wäre. Er sei

lediglich im Rahmen von ein paar kurzfristigen Mitnahmen (drei bis viermal für eine halbe oder eine Stunde im Zeitraum zwischen 1995 und 1997; kant. Protokoll S. 7 und 8) nach verschiedenen Personen (unter anderem Bruder H; D-7312/2006; gleicher Rechtsvertreter; Urteil zum gleichen Zeitpunkt) gefragt worden, von denen er einige gekannt habe und andere nicht. Man habe gegenüber ihm Todesdrohungen ausgestossen, ihn der Zusammenarbeit mit diesen Leuten bezichtigt und die Preisgabe von ihren Adressen und ihrer Verstecke verlangt (Protokoll Empfangszentrum S. 5; kant. Protokoll S. 8). Nebst der fraglichen Intensität und Dauer der erwähnten Eingriffe werden die drei Cousins aber nicht explizit erwähnt. Ferner ist aufgrund der Akten davon auszugehen, dass der familiäre und verwandtschaftliche Hintergrund des Beschwerdeführers den türkischen Behörden im Zeitpunkt von dessen Ausreise durchaus bekannt war. Aus dem mehr oder weniger zweijährigen unbehelligten Aufenthalt des Beschwerdeführers an seinem Herkunftsort vor der legalen Ausreise ist des weiteren erst recht darauf zu schliessen, dass ihm im Westen der Türkei ausserdem eine innerstaatliche Fluchialternative offengestanden hätte, um allfälligen Nachstellungen der türkischen Behörden zu entgehen. Angesichts dieser Sachlage und dem unter Ziffer 5.1 Ausgeführten ist die Berufung des Beschwerdeführers auf eine Reflexverfolgung im Sinne der Rechtsprechung unbegründet. Vielmehr entsteht der Eindruck, der Beschwerdeführer versuche, nachträglich mit den diesbezüglichen, in der Rechtsmitteleingabe eingebrachten Vorbringen eine asylrelevante Gefährdungssituation für sich herzuleiten. Nach dem Gesagten ist der in diesem Zusammenhang in der Stellungnahme vom 15. Januar 2001 (nicht aber in der Rechtsmitteleingabe vom 6. Oktober 2000) gestellte Antrag auf Vornahme einer Botschaftsabklärung abzuweisen.

### **E. 5.3**

Gegen die vom Beschwerdeführer behauptete Gefährdungssituation spricht nicht zuletzt auch dessen legale Ausreise auf dem Luftweg. Es erscheint in diesem Zusammenhang nämlich kaum verständlich, dass sich der Beschwerdeführer bei der Ausreise in Anbetracht seines psychischen Gesundheitszustands, des geltend gemachten familiären Hintergrundes und in Kenntnis der jeweils rigoros durchgeführten Kontrollen am Flughafen dem Risiko des Entdecktwerdens beziehungsweise einer Verhaftung ausgesetzt haben sollte. Daran ändern auch die Vorbringen auf Beschwerdestufe nichts, wonach die Ausreise dank der Hilfe eines Schleppers und Bestechung organisiert worden sein soll. Die diesbezüglichen Ausführungen, insbesondere diejenigen in der Stellungnahme zur vorinstanzliche Vernehmlassung vom 19. Dezember 2000, entbehren jeder Grundlage. So geht aus den Akten unter anderem hervor, dass sich der Beschwerdeführer und sein Bruder H. in einem Autobus von H. \_\_\_\_\_ nach Istanbul begeben haben, dabei bereits im Besitz der Flugtickets gewesen und noch gleichentags ausgereist seien.

### **E. 5.4**

Abschliessend beziehungsweise der Vollständigkeit halber bleibt zu erwähnen, dass in der Rechtsmitteleingabe den vorinstanzlichen Argumenten, welche die Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers verneinen, insgesamt keine stichhaltigen Gründe entgegen gesetzt werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher auch auf die ausführlichen und nicht zu beanstandenden Ausführungen des BFF in seiner Verfügung und Vernehmlassung verwiesen werden (vgl. Bst. C und G hiervor).

### **E. 5.5**

Das Asylgesuch der Beschwerdeführerin wurde vom BFF unter explizitem Verzicht auf eine Prüfung der Asylrelevanz ihrer Vorbringen als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend abgewiesen. In Anbetracht der als asylunbeachtlich erkannten Darlegungen des Ehemannes der Beschwerdeführerin und des Umstandes, dass in der Rechtsmitteleingabe ausgeführt wird, die Beschwerdeführerin sei politisch nie tätig gewesen und leite ihre Flüchtlingseigenschaft vollumfänglich aus derjenigen des Ehemannes ab, braucht auf die Argumentation in der Beschwerde, welche sich gegen die der Beschwerdeführerin vom BFF vorgeworfenen Unglaubhaftigkeitselemente richtet, nicht weiter eingegangen zu werden.

#### **E. 5.6**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführer nicht darzutun vermochten, dass sie einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt waren oder begründete Furcht haben, einer solchen ausgesetzt werden zu können. Sie können daher nicht als Flüchtlinge anerkannt werden. Die Vorinstanz hat die Asylgesuche der Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführer verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Mit Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes am 1. Januar 2007 wurde Art. 43 Abs. 3 - 5 aAsylG aufgehoben. Mithin bildet die Frage einer allfälligen vorläufigen Aufnahme aufgrund einer schwerwiegenden persönlichen Notlage nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

#### **E. 7.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende

Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 7.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es den Beschwerdeführern nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführer in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführer noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 7.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

### **E. 7.5**

Eine Situation, welche die Beschwerdeführer als "Gewalt- oder de-facto-Flüchtlinge" qualifizieren würde, lässt sich aufgrund der heutigen Situation in der Türkei nicht in genereller Form bejahen. Was dabei die schwere psychische Erkrankung des Beschwerdeführers anbelangt (invalidisierende, chronisch paranoide Schizophrenie mit posttraumatischer Komponente; vgl. auch Ziff. 5.1 hiervor), so ist eine Behandlung dieses komplexen Krankheitsbildes in der Türkei in allen Krankenhäusern mit einer Abteilung für Psychiatrie möglich, wobei eine grosse Auswahl an neuroleptischer Depotmedikamentation vorhanden ist. Die Bedingungen in diesen Einrichtungen, das heisst in den psychiatrischen Kliniken der Universitätsspitäler oder in den psychiatrischen Abteilungen der allgemeinen staatlichen Spitäler, sind besser als in "Depot-Krankenhäusern". Die Universitätsspitäler oder die psychiatrischen Abteilungen der allgemeinen staatlichen Spitäler nehmen

psychisch Kranke für maximal ein bis zwei Monate auf. Leiter solcher Einrichtungen können veranlassen, dass Patienten für eine längere Zeit behandelt werden, wofür es aber keine Garantien gibt. Garantierte längerfristige Behandlung liefern nur die "Depot-Krankenhäuser", die es in Manisa, Elazig, Samsun, Adana und Bakirköy/Istanbul gibt, wo mit Ausnahme des letztgenannten Krankenhauses ausschliesslich auf medikamentöse Behandlung zurückgegriffen wird (vgl. Türkei: Unterbringung und Behandlung eines Schizophrenie-Kranken, Gutachten der SFH-Länderanalyse, Bern 3. Mai 2005). Der Beschwerdeführer war bereits im Heimatland wegen seiner schweren psychischen Erkrankung in Behandlung (kant. Protokoll S. 7). Gemäss jüngstem ärztlichem Zeugnis von Dr. med. B.Y., FMH f. Psychiatrie und Psychotherapie vom 4. Juli 2007 müsse der Beschwerdeführer, der anhaltende produktive und negative Symptome der schizophrenen Erkrankung aufweise, zurzeit ambulant und medikamentös behandelt werden. Im aktuellen Zustand sei der Beschwerdeführer weiterhin psychiatrisch behandlungsbedürftig. Da er im Übrigen grundsätzlich nicht in der Lage sei, seine privaten Angelegenheiten selbständig zu regeln, müsse auch eine mögliche Bevormundung oder mindestens Verbeiständung in Betracht gezogen werden. Obschon die Qualität der Behandlung psychischer Erkrankungen landesweit grosse Unterschiede aufweist und nicht immer west-europäisches Niveau erreicht, sind die für den Beschwerdeführer relevanten medizinischen Strukturen jedoch vorhanden und hinsichtlich des Qualitätsstandards im Heimatland des Beschwerdeführers kann ferner auf die Rechtsprechung der ARK verwiesen werden, welche vom Bundesverwaltungsgericht übernommen wird (EMARK 2003 Nr. 18 E. 8c S. 119 und EMARK 2003 Nr. 24 E. 5b S. 157). Schliesslich ist noch auf die aufschlussreiche Aussage der Beschwerdeführerin (Ehefrau) bei der Befragung beim Bundesamt hinzuweisen, bei der sie die Frage der Hilfswerkvertretung bejahte, wonach in der Türkei alles vorhanden sei (gute psychiatrische Fachkräfte, Medikamente, Spitäler). Nicht unerwähnt bleiben darf ausserdem, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner psychischen Erkrankung (u.a. psychomotorische Verlangsamung, sozialer Rückzug, Gefühlsarmut, Sprachverarmung) über mangelnde beziehungsweise fehlende Deutschkenntnisse verfügt, was eine Weiterbehandlung in der Schweiz nachhaltig erschweren dürfte und die vom BFF in seiner Vernehmlassung vom 19. Dezember 2000 angeführte Begründung hinsichtlich der Behandelbarkeit des Krankheitsbildes im Heimatland durchaus zutreffend erscheinen lässt. Vor diesem Hintergrund erscheint - auf den konkreten Fall bezogen - die Fortsetzung der in der Schweiz eingeleiteten Behandlung in der Türkei nicht als unzumutbar. Ferner könnten allfällige vorübergehende Engpässe in der medikamentösen Versorgung zudem mit einem entsprechenden und aus der Schweiz mitgegebenen Vorrat aufgefangen werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG hinzuweisen. Aus den Akten ergeben sich auch keine konkreten Anhaltspunkte, aufgrund derer allenfalls geschlossen werden könnte, die Beschwerdeführer würden im Falle einer Rückkehr in ihren Heimatstaat aus Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten. Zunächst gilt zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführer im Falle eines Vollzugs der Wegweisung mit der Hilfe des Bruders H. des Beschwerdeführers rechnen dürften, dessen Asylverfahren einen negativen Ausgang genommen hat (Urteil zum gleichen Zeitpunkt, gleiche Rechtsvertretung). Ergänzend zur Person H. sei lediglich festgehalten, dass dieser die damalige Ausreise mit dem gesundheitlich schwer angeschlagenen Beschwerdeführer vorbereitete und mit ihm erfolgreich durchführte. Ebenfalls ergibt sich aufgrund der Akten,

dass H. seinem Bruder während des Aufenthaltes in der Schweiz unterstützend zur Seite stand. Mithin ist nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführer sähen sich im Falle ihrer Rückreise in die Türkei mit unüberbrückbaren Erschwernissen konfrontiert. Hinsichtlich der Beschwerdeführerin ist anzumerken, dass sie sich nach der Ausreise ihres Ehemannes mit ihren beiden Kindern durchzubringen wusste. Einerseits ging sie einer eigenen Erwerbstätigkeit nach und andererseits konnte sie auf die Unterstützung ihrer Schwiegermutter zählen, mit der sie und die Kinder in einem gemeinsamen Haushalt lebten. Im Zusammenhang mit dem Kindeswohl gilt zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin mit ihren Kindern im Alter von 11 beziehungsweise 6 Jahren in die Schweiz kam. Wie die Mutter verbrachten die Kinder den Hauptteil ihres Lebens in der Türkei. Der etwas mehr als dreieinhalbjährige Aufenthalt in der Schweiz bedeutet indes aber noch keine derartige Assimilation respektive Integration der Kinder an die hiesigen Verhältnisse als dass von einer Entwurzelung von ihrem angestammten Kulturkreis im Sinne der Rechtsprechung gesprochen werden könnte (vgl. EMARK 2005 Nr. 6 und EMARK 2006 Nr. 24 mit Hinweisen). Darüber hinaus können die Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in die Türkei auf ein umfangreiches familiäres Beziehungsnetz zurück greifen, was eine Reintegration zweifelsohne erleichtern dürfte. Ebenfalls ist eine mögliche finanzielle Unterstützung durch die im Ausland lebenden Verwandten nicht von vornherein auszuschliessen. In Berücksichtigung dieser Aspekte ist der Vollzug der Wegweisung als zumutbar zu erachten.

#### **E. 7.6**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführern, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 8**

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerden sind nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des vereinigten Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 800.-- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE; SR 173.320.2]). Mit Rücksicht auf die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers und in Berücksichtigung des Umstandes, dass die Beschwerdeeingabe nicht als aussichtslos zu qualifizieren ist, ist das Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutzuheissen (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG). Aus den gleichen Überlegungen sind im Verfahren der Beschwerdeführerin keine Kosten aufzuerlegen. Trotz Unterliegens der Beschwerdeführer werden demzufolge keine Verfahrenskosten auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.